



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stadt Hildesheim

Bürgerliche Bauten

Zeller, Adolf

Hannover, 1912

Allgemeines über Handwerkerorganisationen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95980](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-95980)

III. Bauten der Ämter, Gilden und Zünfte.

Allgemeines über Handwerkerorganisationen.

Literatur: Dr. Bertram, Geschichte Bistum Hildesheim I, S. 516.

Gewerbe und Handel wurden im Mittelalter in Hildesheim geregelt durch Genossenschaften. Die Obrigkeit verlieh dem zuständigen Verbande das alleinige Recht der Herstellung und des Vertriebes bestimmter Produkte oder Erzeugnisse des Gewerbefleißes. Die Genossenschaft selbst schafft sich eine eigene, aus örtlichen Verhältnissen hervorgehende Verfassung mit bestimmten Vorschriften, Vorrechten und Verpflichtungen, die alle rechtlichen Charakter hatten. Naturgemäß war in erster Linie die Förderung des betreffenden Gewerbes Selbstzweck, daneben kommt aber bald auch der Wohltätigkeitssinn und die Pflege innerer Geselligkeit zum Ausdruck.

Streitigkeiten in Sachen des Gewerbes werden innerhalb der Zunft, solche zwischen den Zünften durch die Obrigkeit entschieden.

Die Zuständigkeit der einzelnen Gewerbebezüge bei den vorkommenden Arbeiten ist streng geregelt, die Preise festgesetzt; die Innungen, dadurch vor schlechter Konkurrenz geschützt, erhoben sich zu Besitz, Reichtum und Einfluß auf das öffentliche Leben.

In Hildesheim existierten drei Arten von Innungen: Ämter, Gilden und Zünfte.

Die Ämter der Knochenhauer (carnifices), der Schuhmacher und Gerber (sutores et cerdones) und der Bäcker (pistoires) standen an erster Stelle.

Lehnsherr dieser Ämter war das Hochstift; der Fürstbischof verlieh das Privileg, in Amtsangelegenheiten unterstanden sie nicht dem Rate der Stadt, sondern dem Landesherrn.

Die Ämter hatten zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte besondere Amtshäuser. Die größte Gruppe, die der Knochenhauer, zerfiel in drei Bezirke:

- a) Die Meister auf dem großen Markte mit dem großen Knochenhaueramtshause, dem bedeutendsten Fachwerksbau Norddeutschlands (s. später);
- b) die Meister im Bezirk am Steine, mit dem Amtshause „Martens Kuhfuß“, Ecke Stein- und Burgstraße, jetzt abgebrochen, und:

c) die Knochenhauer bei St. Andreas oder auf dem kleinen Markte und in der Kramerstraße. Ihr Amtshaus, das sog. Andreaeamtshaus, hinter dem alten Andreanum (nach Lachner) 1541 errichtet, ist 1881 abgebrannt.

Das Amtshaus der Gerber hieß Schuhamt oder Schuhhof (früher Rathausstraße 19, jetzt Gebrüder Gerstenberg). Ihr zweites Haus von 1595



Fig. 60. Ehemaliger Türsturz vom Hause des Schuhmacheramtes.

liegt noch heute an der Innerstebrücke, dem Johannisspital gegenüber (s. später). Das Amtshaus der Bäcker lag am Markte Nr. 5 und ist jetzt abgerissen.

Gilden. Von Gilden bestanden fünf, nämlich: Die Wollenweber; die Krämer (einschließlich Gewandschneider, Sattler, Rierner, Gürtler und Handschuhmacher); die Kürschner; die Schmiede (nebst Schlossern, Kupferschmieden, Uhrmachern, Büchschäftlern und Feilhauern); endlich die Schneider. Gesetze und Privilegien gab der Rat der Stadt, der auch die Gerichtsbarkeit über die Gilden ausübte.

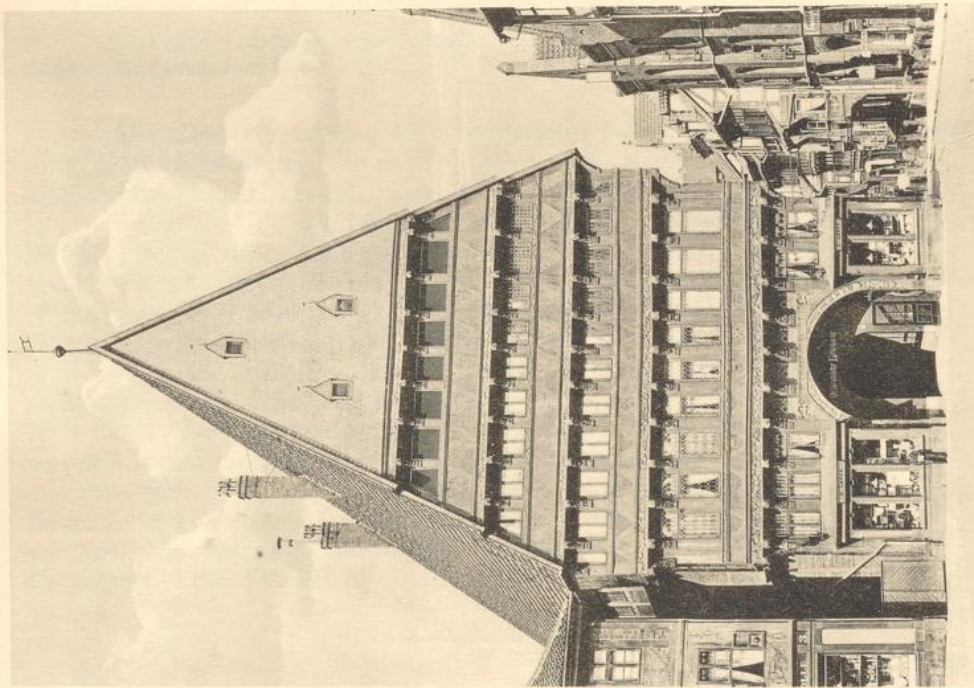


Fig. 62. Knochenhaueramtshaus (1529).

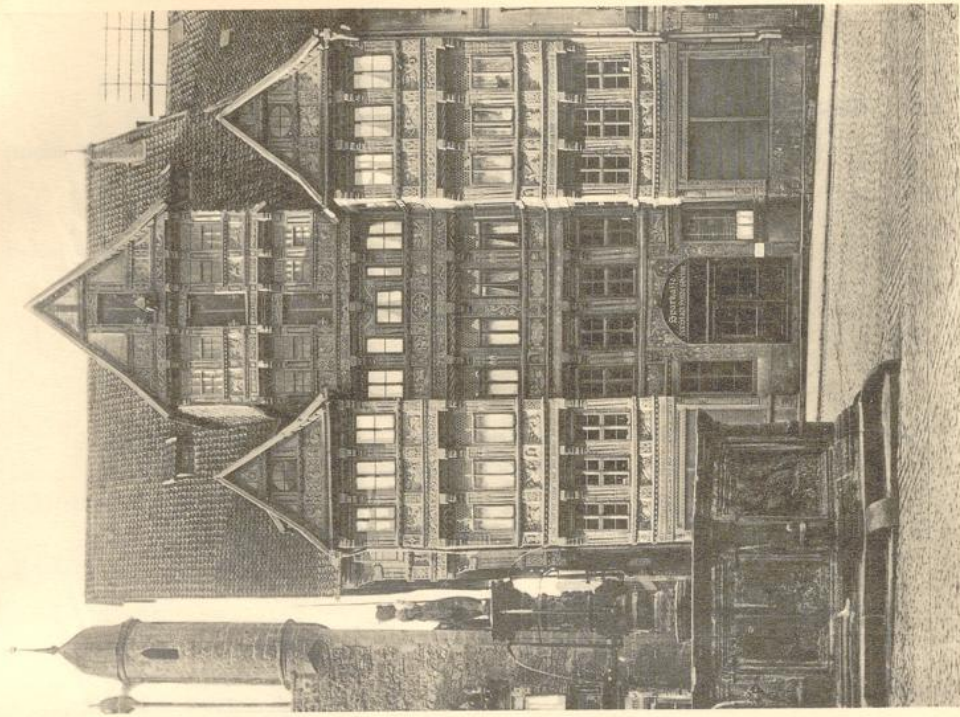


Fig. 201. Haus Wedekind (1598).

Hildesheim. Holzhäuser am Marktplatz.

An Gildehäusern existierten:

1. Das Wollenwebergildehaus am Markte, Ecke Seilwinderstraße (nicht mehr zu ermitteln). Nach Brandis Tagebuch 1579 abgebrannt.
2. Das Kramergildehaus (siehe später).
3. Der Kürschnerhof. Ursprünglich Eckemekerstr. 26 neben dem Schauteufelskreuz.
4. Das Schneidergildehaus am Hohen Wege (siehe später).
5. Das Schmiedegildehaus, Andreasplatz (siehe später).
6. Das Brauergildehaus, Osterstr. 56 (siehe später).

Die Zünfte bildeten die dritte Gruppe der Gewerbetreibenden. Zu Zünfte ihnen gehörten: Tischler, Ladenmacher, Blechschläger, Leinenweber, Bader, Perrückenmacher usw.

Das Zunfthaus der Leineweber lag an der Nordseite des Neustädter Marktes, das der Hokenhändler am Hagenbeke, beide sind verschwunden.

1. Die Ämter und ihre Amtshäuser.

Die Knochenhauer.

Literatur: Döbner, Urkundenbuch. — Mithoff, Kunstdenkmäler, S. 172. — Lachner, Holzarchitektur, S. 61.

Die älteste Erwähnung der Knochenhauer (carnifices) geschieht 1275 Geschichte. (U. 1, 354); im Stadtrecht von ca. 1300 (U. 1, 548) werden schon ihre drei Amtsbezirke erwähnt, nämlich: uppe deme groten markete eder uppe deme lutteken markete eder uppen lutteken Stenen. Die Verkaufsbuden des zweiten Bezirkes (boven der schole uppe suntte Andreas kerkhove) werden 1361 genannt (U. 2, 184); das Privileg daselbst erging 1388 (U. 2, 684). Die Scharren (Verkaufsstände) wurden verlost (U. 2, 1120, zum Jahre 1399). Unter Bischof Johann erscheinen Bestimmungen über die Aufnahme und die Verfassung 1403 (U. 3, 407 N) und 1426 (U. 3, 1251). Das Knochenhaueramtshaus selbst (der knokenhawere woninghe) wird 1423, als an der Hosenstraße liegend, erwähnt (U. 3, 1052). Im Kollegium der 40 von 1435 sitzen uthe den knokenhouweren van dem groten markede twene, van deme Lutteken markede ene unde eyne van dene Steynen, im ganzen vier Abgeordnete als Mitglieder (U. 4, 260). Die Siegel der Knochenhauer am großen Markte von 1443, der auf den Steinen von 1345 und der zu St. Martini (St. Andreas vom gleichen Jahre) siehe Urkundenbuch Bd. VII, Taf. V, Nr. 21, 22, 23.